

22/SN-47/ME
1 von 1

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01/87 Sd/Ba

Wien, 22. Oktober 1987

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47 GE 987
Datum:	28. OKT. 1987
	30. Okt. 1987 Kreuz
Verteilt	

St. Mayer

Betr.: Ergänzungen der Ministerialentwürfe zur
 44. Novelle zum ASVG,
 16. Novelle zum B-KUVG,
 13. Novelle zum GSVG,
 11. Novelle zum BSVG;
 Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihre Schreiben vom 15. Oktober 1987,
 Zl. 20.044/11-1/87 (ASVG),
 Zl. 20.616/3-3/87 (GSVG),
 Zl. 20.793/9-2/87 (BSVG),
 Zl. 21.136/2-1/87 (B-KUVG)

Der Hauptverband übermittelt Ihnen seine Stellungnahme zu den oben angeführten Ergänzungen der Ministerialentwürfe. Diesen Stellungnahmen liegen weitgehend die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde. Es ist die allgemeine Feststellung vorauszuschicken, daß die genannten Ministerialentwürfe vornehmlich aus der Sicht der Versicherungsträger betrachtet wurden, die die Sozialversicherungsgesetze zu vollziehen haben. Auf die sozialpolitische Problematik des Themas "Pensionsreform" wird nicht eingegangen. Diese Problematik ist in einem Umfang Gegenstand der politischen Auseinandersetzung, daß der Hauptverband der Meinung ist, die Sozialversicherungsträger und ihr Verband sollten diese Diskussion weiterhin den politischen Parteien und den verschiedenen Interessenvertretungen überlassen.

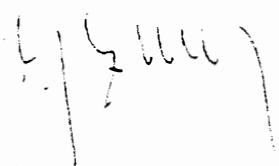
Ungeachtet der Priorität, die den sozialpolitischen Fragen im Zusammenhang mit der Pensionsreform zukommt, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebeten, den praxisbezogenen

- 2 -

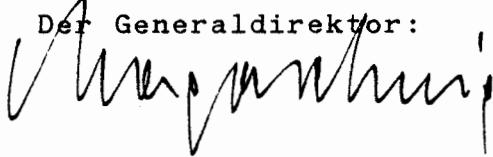
Wünschen, wie sie aus den beiliegenden Stellungnahmen ersichtlich sind, jene Beachtung zu schenken, wie sie die Berücksichtigung einer möglichst raschen und möglichst sparsamen Vollziehung des Sozialversicherungsrechtes erfordert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den Ergänzungen des Ministerialentwurfes der 13. Novelle zum GSVG, Z1.20.616/3-3/87

GSVG

Zu Art. I Z.1 (§ 25 GSVG):

Das Ziel der Neuregelung, daß die monatliche Beitragsgrundlage auch dann, wenn die Pflichtversicherung nicht während eines ganzen Kalenderjahres hindurch bestanden hat, die tatsächliche Einkommenssituation des Versicherten widerspiegeln soll, wird durch die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung nicht erreicht. Die Einkünfte des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres sollten zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht durch die Anzahl der Beitragsmonate im Kalenderjahr der Beitragsentrichtung, sondern durch die Anzahl der Monate geteilt werden, während derer im drittvorangegangenen Kalenderjahr die Pflichtversicherung bestanden hat.

In einer Übergangsbestimmung wäre vorzusehen, daß Zeiten der Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 233 Abs.1 GSVG bzw. gemäß Art. III Abs.2 der 3. Novelle zum GSVG bei Anwendung des § 25 Abs.1 GSVG den Zeiten der Pflichtversicherung gleichzuhalten sind und Zeiten einer Verpachtung des Betriebes in den Kalenderjahren 1985 und 1986 als Zeiten der Nichtausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit gelten.

13. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.2 (§ 25a GSVG):**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung des ersten Satzes des § 25 Abs.1 GSVG wäre auch der zweite Satz des § 25a Abs.3 GSVG entsprechend zu ergänzen.

13. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.5 bis 8 (§§ 60ff GSVG):

In der Z.7 des § 60 Abs.4 wäre anstelle des "§ 90 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" der "§ 61a" zu zitieren.

In der lit.b des § 60c Abs.2 wäre der Ausdruck "Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension" durch den Ausdruck "Erwerbsunfähigkeitspension" zu ersetzen.

Der erste Satz des § 62 Abs.4 sollte wie folgt lauten:
"Bei der Anwendung der §§ 60a, 60b, 60c, 61 und 61a sind die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und Bauern-Sozialversicherungsgesetz, sowie Höherversicherungspensionen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht zu berücksichtigen."

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.5 (§§ 91ff ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

13. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.10 (§ 78 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.7 (§ 116 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG.

13. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.11 und 15 (§ 83 Abs.4 Z.1 und
§ 128 Abs.2 Z.1 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.8 und 15 (§ 123 Abs.4 Z.1 und § 252 Abs.2 Z.1 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG.

13. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.12 (§ 116 GSVG):**

Die Beitragsgrundlage für den Einkaufsbeitrag sollte betragsmäßig der in Art. I Z.11 (§ 227 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehenen angeglichen werden. An die Stelle des Ausdruckes "der halben im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.6 Z.2)" sollte daher der Ausdruck "des Betrages, der drei Siebentel der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung gelgenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs.6 Z.2) entspricht" treten.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.11 (§ 227 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

13. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.13 und 14 (§§ 122, 123 GSVG):

Im § 123 Abs.2 Z.3 GSVG fehlt der Hinweis auf § 116 Abs.1
Z.1.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes
zu Art. I Z.13 und 14 (§§ 238, 239 ASVG) der Ergänzungen zum
Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

13. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.16 und 17 (§§ 136, 148a GSVG):**

Die Abfindung sollte auch im Leistungskatalog des § 112 GSVG ausdrücklich erwähnt werden.

Die Zitierung in der Z.1 des Abs.2 sollte anstelle von "(§ 127 Abs.2)" richtig "(§ 127 Abs.3)" lauten.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.18 und 19 (§§ 258, 269 ASVG) der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

13. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.20 (§ 197 Abs.5 lit.b GSVG):

Die Zitierung im zweiten Halbsatz müßte richtig "nach § 60 Abs.2 und 3" lauten.

13. Novelle zum GSVG**Zu Art. II Abs.1:**

Die Zitierung im zweiten Satz hätte richtig "§ 60 Abs.2 und 3" zu lauten.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Abs.1 der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu Art. III Abs.2:

In dieser Übergangsbestimmung wäre auch § 149 Abs.12 GSVG einzufügen.

13. Novelle zum GSVG**Zu Art. III Abs.3:**

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. III Abs.4 der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG.